Kleine Anfrage

Kostenersatzregelung im Verwaltungsverfahren

Frage von	Landtagsabgeordneter Daniel Seger
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Die Kostenersatzregeln im Verwaltungsverfahren, welche in den Artikeln 35 ff. LVG behandelt werden, werden seit mehreren Jahrzehnten als unvollständig oder nicht mehr zeitgerecht angesehen und auch diskutiert. Der Staatsgerichtshof hat erstmals vor mehr als 30 Jahren festgehalten, dass diese Bestimmungen lückenhaft und wenig überzeugend sind. Jedoch hat er bis zur Entscheidung StGH 2024/059 jeweils festgehalten, dass sie nicht rechtsungleich oder willkürlich seien und es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers sei, diesen Missstand zu beheben.

Nachdem über 30 Jahre keine Änderung vorgenommen wurde, hat der Staatsgerichtshof nun am 12. Mai 2025 Art. 41 Abs. 1 LVG – dort ging es unter anderem um den Kostenersatz im Rechtsmittelverfahren - mit der StGH-Entscheidung 2024/059 als verfassungswidrig aufgehoben und stellte fest, dass im verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelverfahren ein grundrechtlicher Anspruch auf angemessene Parteienentschädigung bestehe. Anders als in der Regel üblich hat der Staatsgerichtshof keine Frist zur Aufhebung gewährt, dies entgegen dem Antrag der Regierung. Die Regierung hat am 24. Februar 2026 eine Vernehmlassung beschlossen und eine Frist bis zum 22. Mai 2026 gewährt.

* Wann wird die Regierung dem Landtag einen entsprechenden Bericht und Antrag vorlegen?
* Welche interessierten Stellen wurden neben den Gerichten und Beschwerdekommissionen zur Vernehmlassung ausdrücklich eingeladen?
* Zu welchen anderen Normen in der liechtensteinischen Rechtsordnung äussert der Staatsgerichtshof seit Jahren beziehungsweise Jahrzehnten wiederholt eine kritische Haltung und fordert den Gesetzgeber zum Tätigwerden auf?
* Wie kann ein Landtagsabgeordneter selbst diese kritischen Haltungen und die damit entsprechende Rechtsprechung in Erfahrung bringen?

* Wäre es nach der neuen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu einer anderen Rechtsfolge bezüglich der Kosten für die von einem privaten Beschwerdeführer gewonnenen Rechtsfälle im Bereich des Datenschutzes im Bildungsbereich und Jugendschutz gekommen?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Eine erste Lesung ist im März 2027 geplant.

zu Frage 2:

Es wurden neben den Gemeinden, den Gerichten und den Beschwerdekommissionen nachstehend aufgeführte Organisationen und Verbände zur Vernehmlassung ausdrücklich eingeladen:

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer, die Liechtensteinische Treuhandkammer, die Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung, der Liechtensteinischer Bankenverband, die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung, der Verband der Personen nach Art. 180a PGR, der Liechtensteinische Versicherungsverband, der Verband Liechtensteinischer Versicherungsbroker, der Liechtensteinische Anlagefondsverband, die Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein, der Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein, die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts e.V., die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sowie die Vereinigung Liechtensteinischer Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VLRS).

Der Vernehmlassungsbericht ging zudem zur internen Stellungnahme an das Ausländer- und Passamt, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Hochbau und Raumplanung, das Amt für Tiefbau und Geoinformation, das Amt für Umwelt, das Amt für Gesundheit, das Amt für Kommunikation, Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, das Amt für Strassenverkehr, das Amt für Soziale Dienste, die Landespolizei, das Schulamt und die Steuerverwaltung.

zu Frage 3:

Der Staatsgerichtshof weist regelmässig im Bedarfsfall in seinen Erkenntnissen sowie in den Anmerkungen des jährlichen Rechenschaftsberichtes beispielsweise auf gesetzliche Lücken oder unzeitgemässe Bestimmungen hin. Die Regierung prüft die Anmerkungen des Staatsgerichtshofes jeweils auf Handlungsbedarf.

Neben der gegenständlichen verwaltungsrechtlichen Kostenersatzregelung betraf dies in jüngerer Vergangenheit beispielsweise die Ausgestaltung der Gerichtsferien und Ferialsachen in der Zivilprozessordnung (§ 224 ZPO bzw. StGH 2024/097), wobei dieses Thema im gegenständlichen Gesetzesprojekt ebenfalls behandelt wird. Des Weiteren besteht etwa Handlungsbedarf betreffend die Sicherung und Verarbeitung der auf beschlagnahmten elektronischen Datenträgern enthaltenen Daten (§ 92 Abs. 1 sowie § 96 Abs. 1 StPO bzw. StGH 2024/031) sowie betreffend die Verlängerung der Vermögenssperre nach § 97a Abs. 4 StPO (StGH 2024/069). Diese Themen befinden sich derzeit in Bearbeitung. Das sind aber nur Beispiele aus dem Ministerium für Gesellschaft und Justiz.

zu Frage 4:

Ein Landtagsabgeordneter hat verschiedene Möglichkeiten, sich diesbezüglich zu informieren:

Im jährlichen Rechenschaftsbericht des Staatsgerichtshofes, welcher dem Landtag vorgelegt wird, finden sich am Ende des Berichts Anmerkungen, in denen unter anderem allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf thematisiert wird. So findet sich etwa auf Seite 484 des Rechenschaftsberichts 2025 eine entsprechende Anmerkung zu StGH 2024/059.

Über die Webseite des Staatsgerichtshofes oder über die Plattform «www.gerichtsentscheide.li» ist ein Durchsuchen der publizierten StGH-Urteile nach Stichworten wie zum Beispiel «Gesetzgebungsbedarf», oder «gesetzgeberischer Handlungsbedarf» möglich.

In den periodisch erscheinenden Bänden der Liechtensteinischen Entscheidungssammlung (LES) werden vom Staatsgerichtshof aufgeworfene Themen, Fragen und Kritikpunkte regelmässig wissenschaftlich aufbereitet.

Darüber hinaus kommt auch eine direkte Anfrage beim Staatsgerichtshof in Betracht.

zu Frage 5:

Die StGH-Entscheidung hätte keinen Einfluss, da diese nur Rechtsmittelverfahren betrifft, bei denen nur eine Partei auftritt.